

Allianz Suisse Richtlinie zur Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten (Whistleblowing/SPEAK UP)

gültig ab 01. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Melden von Hinweisen auf Fehlverhalten	3
3.1.	Meldung von Missständen (SPEAK UP)	3
3.2.	Kommunikations- und Berichtskanal.....	4
3.3.	Schutz	4
4.	Inkrafttreten	5

1. Einleitung

Der Erfolg und der gute Ruf der Allianz Suisse Gruppe ("Allianz Suisse") basiert auf dem Vertrauen unserer Kunden, Aktionäre und Mitarbeitenden, sowie der allgemeinen Öffentlichkeit in die Integrität unseres Unternehmens. Der Verhaltenskodex der Allianz Suisse für Business Ethik und Compliance untersagt jegliche Benachteiligung von Mitarbeitenden, die rechtswidrige oder fragwürdige Handlungen in gutem Glauben melden.

Zweck dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass rechtswidrige Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten im Unternehmen oder im Namen einer Allianz Gesellschaft innerhalb der Allianz Suisse entsprechend gemeldet werden können, um die Allianz Suisse vor den Konsequenzen rechtswidriger Handlungen oder vor Fehlverhalten zu schützen. Diese Richtlinie bestimmt die Grundsätze für die Handhabung und Koordinierung entsprechender Mitteilungen (in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Allianz Gruppe).

Im Folgenden bedeutet der Begriff Whistleblowing (SPEAK UP) jegliche anonyme oder nicht-anonyme Meldung eines möglichen Verstosses gegen den Verhaltenskodex der Allianz oder gegen Gesetze bzw. Vorschriften durch einen internen oder externen Mitarbeitenden, einen Generalagenten bzw. seiner Mitarbeitenden, wobei die Meldung über einen beliebigen Kommunikationskanal erfolgen kann.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG sowie für alle Tochtergesellschaften (nachfolgend Allianz Suisse). Sie gelten ebenso für alle Allianz Suisse Generalagenten und ihre Mitarbeitenden.

3. Melden von Hinweisen auf Fehlverhalten

3.1. Meldung von Misständen (SPEAK UP)

Die Mitarbeitenden der Allianz Suisse und der Generalagenten sowie die Generalagenten selber sind gehalten, aktiv zu werden und jegliche Hinweise auf Fehlverhalten, die ihrer Meinung nach gegen den Allianz Suisse Verhaltenskodex, Gesetze, Vorschriften, Anweisungen von Regulierungsbehörden oder interne Regeln verstösst, anzuzeigen.

Beispiele für rechtswidrige Handlungen bzw. Fehlverhalten sind (nicht abschliessend):

- Betrug oder Diebstahl
- Korruption, Bestechung, unangemessene Geschenke
- Kartellrechtsverstösse

- Finanzielle Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen Rechnungslegungs- oder Steuervorschriften; Fälschen und/oder Manipulieren von Geschäfts - und/oder Rechnungslegungsunterlagen
- Jegliche Art von Diskriminierung und sexueller Belästigung
- Ein mangelhaftes oder fehlendes internes Kontrollsystem

3.2. Kommunikations- und Berichtskanal

Entsprechende Beobachtungen können von den Mitarbeitenden der Allianz Suisse und der Generalagenturen sowie den Generalagenten selber an folgende Stellen bzw. Personen gemeldet werden:

- Vorgesetzter des Mitarbeitenden
- Whistleblowing Kanal im Intranet (Formular)
- Geschäftsleitung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
- Audit & Risk Committee der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
- Recht & Compliance der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
- Interne Revision der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

Die vorgenannten Stellen sind gehalten, sämtliche von Mitarbeitenden der Allianz Suisse und der Generalagenturen bzw. der Generalagenten selber übermittelten Informationen und/oder Meldungen unverzüglich und in einer vertraulichen Weise direkt an Recht & Compliance und an die Interne Revision der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG weiterzuleiten.

3.3. Schutz

Die Allianz Suisse toleriert keine Benachteiligung von Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf Fehlverhalten geben. Die Allianz Suisse akzeptiert allerdings keine Hinweise, die nicht in gutem Glauben erfolgen, wie z.B. Meldungen, die wissentlich Falschinformation enthalten oder die in der Absicht gemacht werden, der Gesellschaft, ihren Mitarbeitenden oder externen Stellen zu schaden.

Zur Unterstützung der Ermittlungen und zur Aufrechterhaltung der Kommunikation können die Hinweisgeber ihre Identität offenlegen. Diese Offenlegung wird mit einem Höchstmass an Vertraulichkeit behandelt. Die Informationen können aber auch anonym, ohne Angabe von Namen, Adresse oder Funktion des Absenders, übermittelt werden.

Bevor eine Entscheidung über eine allfällige disziplinarische Massnahme getroffen wird, sollte dem Beschuldigten oder dem beteiligten Mitarbeitenden die Gelegenheit gegeben werden, zu den Anschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen. Diese Anhörung sollte unter Beteiligung des Leiters der Untersuchung erfolgen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten wurde von der Geschäftsleitung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG am 30. Oktober 2013 verabschiedet und tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Bei Fragen zur Anwendung dieser Richtlinie wenden Sie sich an Recht & Compliance.

Irene Klauer, Tel. 058 358 83 32

Susanne Hofmann, Tel. 058 358 83 337